

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover



**Niedersächsisches Landesamt  
für Denkmalpflege**

DER PRÄSIDENT



Bearbeitet von  
Herrn Ganschow

E-Mail  
Steffen.Ganschow@nld.niedersachsen.de  
Fax: 0511/925-5451

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
Z-57725-317-18/2016  
153004.00209M001

Durchwahl (05 11) 9 25-  
5368

Hannover  
17.06.2016

## Zuwendungsbescheid

Zuwendung aus Landesmitteln zur Förderung der Denkmalpflege für das Haushaltsjahr 2016  
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-Gk)  
Vordrucke für:  
Rechtsbehelfsverzichtserklärung  
Anzeige Projektbeginn  
Antrag auf Mittelauszahlung  
Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.04.2016 bewillige ich Ihnen zur Durchführung des Projektes



gemäß § 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) als Projektförderung eine  
Zuwendung aus Mitteln der Denkmalpflege für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von

**9.900,00 €**

in Worten: „neuntausendneunhundert Euro“.

### 1. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für die Durchführung des Projektes entsprechend den Regelungen der Richtlinie vom 13.01.2014 über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen zu verwenden.

Dienstgebäude/  
Scharnhorststraße 1  
30175 Hannover

Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Besuche bitte  
möglichst vereinbaren

Telefon  
(05 11) 9 25 50  
Telefax  
(05 11) 9 25-53 28

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 032 543  
IBAN: DE16 2505 0000 0106 032 543  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2 HXXX

## 2. Ausgabenplan

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

Lfd. Nr.	Firma/Angebot	Förderfähige Positionen	Ausgaben
1.	[REDACTED] vom 08.04.2016	Gesamt	19.789,70 €
2.	[REDACTED] Angebot vom 08.04.2016	Gesamt	13.443,43 €
		<b>Gesamt:</b>	<b>33.233,13 €</b>

Änderungen sind mir umgehend mitzuteilen.

## 3. Finanzierungsplan

Zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist folgender Finanzierungsplan verbindlich:

Eigenmittel:	23.333,13 €	70,21%
Landesmittel der Denkmalpflege	9.900,00 €	29,79%
<b>Gesamtfinanzierung:</b>	<b>33.233,13 €</b>	<b>100,00%</b>

Änderungen sind mir umgehend mitzuteilen.

## 4. Bewilligungsart

Die Zuwendung wird als **Festbetragsfinanzierung** gewährt.

## 5. Bewilligungszeitraum

Ihr Projekt ist bis zum **31.12.2016** durchzuführen und abzuschließen.

Die Zuwendung muss grundsätzlich innerhalb dieses Zeitraumes zweckentsprechend verwendet werden.

Grundsätzlich können nur Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes geleistet werden.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur in Ausnahmefällen auf vorherigen begründeten Antrag möglich.

## 6. Projektbeginn

Mit dem Projekt (Vorhaben) darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder einer Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung).

Bei einem unerlaubten vorzeitigen Beginn entfällt die Förderung.

Mit Datum vom 22.04.2016 erteile ich Ihnen eine entsprechende Ausnahmegenehmigung.

## 7. Nebenbestimmungen

7.1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-Gk) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Ich bitte Sie, diese Nebenbestimmungen, die wichtige Regelungen enthalten, aufmerksam durchzulesen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Auf Ihre Mitteilungspflichten (Nr. 4 ANBest-Gk) weise ich Sie besonders hin.

7.2. Die Zuwendung wird unter der Bedingung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Eine Überschreitung der veranschlagten Ausgaben begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der bewilligten Zuwendung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist grundsätzlich durch weitere Eigenmittel bzw. Darlehen zu schließen. Dies gilt auch, sofern die Zuwendung nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.

7.3. Vor der Auszahlung sind die Bewilligungsschreiben weiterer Zuwendungsgeber dem NLD vorzulegen.

7.4. Ich weise darauf hin, dass die Landesförderung mit der jeweils gültigen Wort-Bild-Marke des Landes Niedersachsen öffentlich kenntlich zu machen ist. In Publikationen (z. B. auf Schildern, Plakaten, Flyern, Broschüren etc.) ist die finanzielle Beteiligung des Landes in geeigneter Weise deutlich zu machen.

Der Hinweis auf die Förderung hat mit der Wort-Bild-Marke und dem Hinweis: "Gefördert durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege." zu erfolgen. Darüber hinaus ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege in Pressemitteilungen und anderen medialen Informationen zu erwähnen.

Das zu verwendende Logo (Wort-Bild-Marke) erhalten Sie auf Anforderung per E-Mail übersandt. Bitte fordern Sie das Logo bei Herrn Vonend (Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, Tel.: 0511-925-5221, E-Mail: [Dietmar.Vonend@NLD.Niedersachsen.de](mailto:Dietmar.Vonend@NLD.Niedersachsen.de)) an.

7.5. Das Projekt ist gemäß der denkmalrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren ~~\_\_\_\_\_~~ auszuführen.

7.6. Die Förderung wird nach den Voraussetzungen des Kapitels I sowie des Artikels 53 des Kapitels III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt.

Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten der Artikel 9 und 11 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) wird hingewiesen.

Ihnen wurde eine Investitionsbeihilfe für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes zur Förderung des o.g. Projektes gewährt. Gem. Art.53 AGVO wird die Beihilfe veröffentlicht und die Kommission über die Förderung informiert.

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 53 AGVO ist grds. die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten. Kosten und Einnahmen mit kommerziellem Charakter, die nicht den Kriterien der AGVO entsprechen, sind von der kulturellen Tätigkeit zu tren-

nen. Dies bedeutet, dass Förderempfänger, die neben der kulturellen Tätigkeit auch wirtschaftlich tätig sind (Ausschank von Getränken, Shop, Cafeteria, Untervermietung von Räumen etc.), eine Trennungsrechnung durchführen müssen. Hierbei sind die Kosten und Einnahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit getrennt von den Kosten und Einnahmen der kulturellen Tätigkeit zu erfassen und auszuweisen. Der Förderempfänger muss nachweisen, dass keine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Förderung erfolgt.

Alternativ wurde in Ihrem Fall der Beihilfemaximalbetrag auf 80% der beihilfefähigen Kosten festgesetzt.

## **8. Antrag auf Auszahlung**

Die Überweisung der Fördermittel erfolgt durch schriftliche Mittelabforderung unter Verwendung des beiliegenden Formblattes "Antrag auf Mittelauszahlung".

Darüber hinaus besteht für Sie die Möglichkeit, sich die Zuwendung in Teilbeträgen auszahlen zu lassen.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen und der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein. Sie können die Bestandskraft vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie durch Rückgabe der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Die Zuwendung wird allerdings auch bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt, wenn die Mittel haushaltsrechtlich tatsächlich zur Verfügung stehen.

Ich behalte mir vor, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise bzw. von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

**Die Fördermittel sind anteilig bis spätestens 01.12.2016 bei mir abzurufen.**

Die Auszahlung kann nur erfolgen, wenn Originalbelege beigefügt werden. Die Originalbelege erhalten Sie nach Auszahlung der Zuwendung zurück.

Ich weise darauf hin, dass die Landeszuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird und **spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung anteilig mit den eigenen und den Mitteln anderer Zuwendungsgeber verbraucht wird. (Auflage)**

**Projektbegleitend können bis zu 95% der bewilligten Mittel abgerufen werden. Die Auszahlung der verbleibenden 5% Fördermittel in Höhe von 495,00 € erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.**

## **9. Verwendungsnachweis (Auflage)**

Die Verwendung der Zuwendung ist mir gem. Nr. 5.4 Satz 1 der **ANBest-Gk** innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums folgenden Monat, nachzuweisen.

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist unter Verwendung des beigefügten Formulars „Verwendungsnachweis“ nach Maßgabe der Nr. 5 der ANBest-Gk zu führen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes geregelt wird.

Der Verwendungsnachweis ist mir bis spätestens zum **31.12.2017** vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege über die Einzelzahlungen und die Nachweise über die Vergabe von Aufträgen beizufügen, soweit diese noch nicht im Rahmen der Mitelanforderungen vorgelegt wurden.

Ich weise darauf hin, dass im Verwendungsnachweis sämtliche Einnahmen und Ausgaben anlässlich des geförderten Projektes anzugeben sind.

#### **10. Widerruf- und Rücknahmevorbehalte**

Dieser Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft zurückgenommen/widerrufen werden, wenn

- eine der mit diesem Bescheid zugrunde liegenden Bestimmungen bzw. eine der mit dem Bescheid verbundenen Auflagen nicht eingehalten wird,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet worden ist
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Projektes von Bedeutung waren, oder die Bewilligungsbehörde von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Zuwendungswürdigkeit des Projektes oder der Bewilligung bzw. Belassung der Zuwendung nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden.

Für die Rücknahme und den Widerruf des Bescheides gelten die Vorschriften des NVwVfG (§§ 1 NVwVfG i.V.m. §§ 48, 49, 49a VwVfG) und des Haushaltsrechts (LHO).

#### **11. Erstattungen nach Nr. 7 ANBest-Gk**

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, u.a. dann

- wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird.
- wenn die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckentsprechend verbraucht werden können.

Erstattungen sind unter Angabe folgender Daten zu überweisen

- Kontoinhaber: Nieders. Landesamt für Denkmalpflege
- Geldinstitut: Nord/LB
- Bankleitzahl: 250 500 00
- Kontonummer: 106 032 543
- SWIFT-BIC: NOLA DE 2 HXXX
- IBAN: DE16 2505 0000 0106 032 543
- Aktenzeichen: Z-57725-317-18/2016 153004.00209M001

#### **Hinweise**

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren wieder mit einer Förderung zu rechnen ist.

Die am 26.02.2014 in Kraft getretene neue **Niedersächsische Wertgrenzenverordnung, (NWertVO)** auf Basis des seit 01.01.2014 gültigen neuen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) ist zu beachten.

Bei denkmalfachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Reulecke, Tel.: 0531/121606-23, E-Mail: Cordula.Reulecke@nld.niedersachsen.de.

Die bewilligte Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weiterleitung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten Unterlagen sowie in den Mittelanforderungen und in den Nachweisen über die Verwendung der Zuwendung,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u.a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt. Verwiesen wird hierzu auch ausdrücklich auf Ihre diesbezügliche Erklärung im Antrag.

Eine Durchschrift dieses Bescheides erhalten:  
die zuständige untere Denkmalschutzbehörde 

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, EGVP, erhoben werden. Es sind die Hinweise auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts (<http://www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de/>) unter dem Reiter „Service“ und „Elektronischer Rechtsverkehr (EGVP)“ zu beachten. Die Übermittlung hat nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz über die S.A.F.E.-ID-Adresse: govello-1272981473459-000216750 zu erfolgen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Ich wünsche Ihrem Projekt einen erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Winghart